

Richtlinien der Stadt Singen (Hohentwiel) für die Förderung der Betriebsausgaben von Tageseinrichtungen für Kinder freier und privat-gewerblicher Träger in Singen

Vorberatung im Ausschuss für Familien, Soziales und Ordnung am 16. Juli 2020

Gemeinderatsbeschluss vom 28. Juli 2020

Inkrafttreten 01.01.2020

Änderungen

Vorberatung im Ausschuss für Familien, Soziales und Ordnung am 16.11.2023

Gemeinderatsbeschluss am 28.11.2023

Inkrafttreten der Änderungen 01.01.2024

Inhalt

Präambel	4
1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	4
§ 1 <i>Allgemeine Fördergrundsätze</i>	<i>4</i>
§ 2 <i>Allgemeine Pflichten</i>	<i>4</i>
§ 3 <i>Vergabe von Plätzen durch die Einrichtungen.....</i>	<i>5</i>
2. Abschnitt: Voraussetzungen der Förderung.....	6
§ 4 <i>Förderung nach dieser Richtlinie.....</i>	<i>6</i>
§ 5 <i>Bedarfsplanung</i>	<i>6</i>
§ 6 <i>Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der Kindertagesbetreuung</i>	<i>7</i>
§ 7 <i>Presse und Information</i>	<i>7</i>
3. Abschnitt: Förderungsfähige Leistungsformen	7
§ 8 <i>Gruppenformen, Betreuungsbausteine, Mindestpersonalschlüssel, Leitungsfreistellung, Randzeiten, Öffnungszeiten und Schließzeiten,</i>	<i>7</i>
§ 9 <i>Besondere Leistungen zur Förderung von Kindern mit Förderbedarf.....</i>	<i>10</i>
§ 10 <i>Besondere Förderungen im Rahmen der Sprachbildung</i>	<i>10</i>
4. Abschnitt: Grundsätze der Zuschussberechnung	11
§ 11 <i>Höhe und Zusammensetzung der Förderung.....</i>	<i>11</i>
§ 12 <i>Gesetzlicher Regelzuschuss zu den Betriebsausgaben.....</i>	<i>11</i>
§ 13 <i>Berechnung des leistungsbezogenen Personalausgabenzuschusses</i>	<i>12</i>
§ 14 <i>Förderung der Personalausgaben für Familienberatungen an Kindertageseinrichtungen sowie an Kinder- und Familienzentren.....</i>	<i>13</i>
§ 15 <i>Förderung von Personalaufwendungen in Zusammenhang mit der Erbringung der hauswirtschaftlichen Leistungen</i>	<i>13</i>
§ 16 <i>Pauschale Förderung der Sachausgaben (ohne Gebäudekosten) und Verwaltungskosten.....</i>	<i>14</i>
§ 17 <i>Pauschale Förderung der Sachausgaben für Miete für Gebäude und/oder Räume samt zugehörigen Grundstück/Grundstücksteilen</i>	<i>15</i>
§ 18 <i>Förderung der Sachausgaben in Form der Betriebskosten des Gebäudes und/oder der Räume samt zugehörigen Grundstücks/Grundstücksteile</i>	<i>15</i>
§ 19 <i>Förderung der Sachausgaben für die technische Instandhaltung und den Erhaltungsaufwand von Gebäuden und/oder Räumen samt dazu gehörenden Außenanlagen auf dem Grundstück.....</i>	<i>16</i>
5. Abschnitt: Elternbeiträge und Eigenanteile der Träger, Rücklagenbildung.....	18
§ 20 <i>Elternbeiträge</i>	<i>18</i>
§ 21 <i>Eigenanteile der Träger.....</i>	<i>18</i>
§ 22 <i>Rücklagenbildung.....</i>	<i>19</i>

6. Abschnitt: Verfahren und Bezuschussung	19
§ 23 <i>Abrechnungen und Vorauszahlungen</i>	19
§ 24 <i>Rechnungsprüfung</i>	19
7. Abschnitt: Förderung von baulichen Instandsetzungs- und Sanierungsmaßnahmen und Inkrafttreten dieser Richtlinie	20
§ 25 <i>Förderung von baulichen Instandsetzungsmaßnahmen im Rahmen des Finanzhaushaltes</i>	20
§ 26 <i>Inkrafttreten der Richtlinien.....</i>	20
Anlagen:	21
1. Personalkosten:.....	21
2. Höhe der Leitungsfreistellung und Aufgaben der Leitungen	22
3. Trägeraufgaben	25
4. Sachausgaben und Verwaltungskosten im Sinne von § 16.....	27

Abkürzungsverzeichnis:

SGB I = Erstes Buch Sozialgesetzbuch
SGB VIII = Achtes Buch Sozialgesetzbuch
SGB X = Zehntes Buch Sozialgesetzbuch
DS-GVO = Datenschutz-Grundverordnung
KiTaG = Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württemberg
KiFöG = Kinderförderungsgesetz
TAG = Tagesbetreuungsausbaugesetz
KiTaVO = Kindertagesstättenverordnung
FAG = Finanzausgleichsgesetz
KAG = Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg
GemO = Gemeindeordnung für Baden-Württemberg
TVöD = Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst
SuE = Sozialarbeiter und Erzieher
KVJS = Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg
HT = Halbtagsgruppe
RG = Regelgruppe
VÖ = Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten
GT = Ganztagesgruppe
AM = altersgemischte Gruppe
KR = Krippengruppe

Präambel

Diese Richtlinien regeln die Förderung von Kindertageseinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 bis 6 Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württemberg (KiTaG in der Fassung vom 19. März 2009, GBl. 2009, S. 161, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2019, GBl. S. 476), die von Trägern der freien Jugendhilfe, Vereinen und Elterninitiativen sowie von gewerblichen Trägern (im Folgenden Träger genannt) betrieben werden und die über eine erforderliche Anerkennung und Genehmigung für den Betrieb verfügen. Die Richtlinien wurden gemeinsam mit den Trägern der Kindertageseinrichtungen erarbeitet und sehen neben der im KiTaG geregelten einrichtungs- oder gruppenbezogenen Förderung der Betriebsausgaben eine darüber hinausgehende freiwillige Förderung der Träger gemäß § 8 Abs. 8 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 bis 5 und 7 KiTaG durch die Stadt Singen (im Folgenden Stadt) vor.

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Allgemeine Fördergrundsätze

- (1) Kindertageseinrichtungen und Gruppen im Sinne dieser Richtlinien sollen die Entwicklung von Kindern zu eigenverantwortlichen gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen sowie zur besseren Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Kindererziehung beitragen. Sie haben einen eigenen Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrag zur Förderung der Gesamtentwicklung des einzelnen Kindes. Dabei arbeiten sie mit den Erziehungsberechtigten zusammen.
- (2) Die Träger von Einrichtungen und Gruppen orientieren sich mit ihren Leistungsangeboten in pädagogischer und organisatorischer Hinsicht an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien und sind verpflichtet, die in §§ 1, 22, 22a SGB VIII und §§ 2, 2a, 5, 7 KiTaG dargestellten Grundsätze, Aufgaben und Ziele zu beachten.

§ 2

Allgemeine Pflichten

- (1) Schutzauftrag nach § 8 a SGB VIII
 1. Die geförderten Einrichtungen sind verpflichtet, den Schutzauftrag des § 8 a SGB VIII wahrzunehmen und die zur Umsetzung des Schutzauftrags mit dem Amt für Kinder, Jugend und Familie des Landratsamtes Konstanz gesondert abzuschließenden Vereinbarungen einzuhalten.
 2. Die Träger stellen durch geeignete Maßnahmen sicher, dass sie keine Personen beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer in § 72 a Satz 1 SGB VIII genannten Straftat verurteilt worden sind. Bei der Einstellung von Personal haben sich die Träger ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen.
- (2) Datenschutz
 1. Die Träger verpflichten sich, die bereichsspezifischen Regelungen zum Datenschutz nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), dem SGB I, SGB VIII und

SGB X, und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) beziehungsweise nach den aufgrund von Art. 91 Abs. 1 DS-GVO erlassenen Regelungen über den kirchlichen Datenschutz (Kirchengesetz über den Datenschutz (DSG-EKD) für den Bereich der evangelischen Landeskirche Baden und Württemberg (gilt auch für die Diakonischen Werke) und das Kirchlichen Datenschutzgesetz (KGD) für den Bereich der Erzdiözesen Freiburg und Rottenburg (gilt ebenso für die Caritasverbände) einzuhalten.

2. Der Träger stellt sicher, dass der Schutz der personenbezogenen Daten bei der Erhebung und Verwendung gemäß § 61 Abs. 3 SGB VIII in entsprechender Weise gewährleistet ist. Der Träger verpflichtet sich gemäß § 78 SGB X die übermittelten Daten nur für den Zweck zu verarbeiten, zu dem sie ihm übermittelt wurden. Der Träger kommt seiner Verpflichtung gem. § 78 Abs. 2 SGB X nach, die bei ihm beschäftigten Personen, welche die Daten speichern, verändern, nutzen, übermitteln, in der Verarbeitung einschränken oder löschen, auf die Einhaltung der Pflichten gem. § 78 Abs. 1 SGB X hinzuweisen.
3. Soweit dem Träger bzw. den von ihm beschäftigten Fachkräften zur Sicherstellung ihres Schutzauftrages Informationen bekannt werden oder von ihm ermittelt werden müssen, und die Weitergabe dieser Informationen zur Sicherstellung des Schutzauftrags erforderlich ist, bestehen keine die Wahrnehmung dieser Aufgabe einschränkende datenschutzrechtlichen Vorbehalte. Insofern gilt der Grundsatz, dass Sozialdaten zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden dürfen, zu dem sie erhoben worden sind (§ 64 Abs. 1 SGB VIII, § 69 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB X). Bei anvertrauten Daten sind die Regelungen des § 65 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII zu beachten. Bei der Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft ist § 64 Abs. 2a SGB VIII (Anonymisierung, Pseudonymisierung der Falldaten soweit möglich) zu beachten.
4. Soweit personenbezogene Daten über das E-Governmentsystem „Little Bird“ verarbeitet werden, stellt die Stadt als Lizenznehmer die Einhaltung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen durch entsprechende Verträge sicher.

(3) Statistik

Aus der Kinder- und Jugendhilfestatistik ergeben sich die Finanzausgleichszuweisungen (FAG) des Landes Baden-Württemberg für die Stadt. Die Träger sind verpflichtet, die diese betreffenden sich aus §§ 98 bis 103 SGB VIII ergebenden Meldepflichten zu erfüllen und insbesondere alle zum Stichtag 01.03. tatsächlich betreuten Kinder für die Jugendhilfestatistik des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg zu melden. Bei Nichterfüllung der gesetzlichen Meldepflichten behält sich die Stadt vor, entgangene finanzielle Ansprüche bei der Förderung in Abzug zu bringen.

Ein Abgleich der Daten nach Eingabe im Kita-Data-Webhouse mit den Vertragsdaten in Little Bird erfolgt durch die zuständige Fachabteilung der Stadt.

§ 3

Vergabe von Plätzen in den Einrichtungen

- (1) Die Vergabe der Plätze in Kitas in Singen erfolgt zentral durch die Fachabteilung der Stadtverwaltung Singen. Dabei werden die Kriterien zur Vergabe in der aktuellen Fassung des trägerübergreifenden „Systems der Platzvergabe für Kita-Plätze in Singen“ angewendet. Die Kita-Leitungen arbeiten dabei eng mit der zuständigen Fachabteilung der Stadt Singen zusammen. Die Plätze werden an Kinder vergeben, die eine entsprechende Vormerkung im Elternportal Little Bird erstellt haben.

- (2) Plätze von in die Bedarfsplanung aufgenommenen Gruppen sind bevorzugt an Kinder mit Wohnsitz in der Stadt Singen zu vergeben.
- (3) Die Träger verpflichten sich, die von der Fachabteilung zur Aufnahme zugewiesenen Kinder in die Kita aufzunehmen. Die Träger verpflichten ebenfalls, alle Plätze, die nach Betriebserlaubnis zur Verfügung stehen, zu belegen und möglichst zu jeder Zeit eine Vollbelegung der Plätze anzustreben. Kinder, die einen durch das Kreissozialamt festgestellten besonderen Förderbedarf haben (sogenannte Integrationskinder), können bei Bedarf in der Einrichtung zwei Plätze belegen. Der Träger verpflichtet sich, die Vollbelegung seiner Einrichtung spätestens zum 01.03. jeden Jahres umzusetzen. Eine geringere Belegung zu diesem Zeitpunkt muss gegenüber der Stadtverwaltung ausreichend begründet werden. Die Träger verpflichten sich, die mit der Vergabe zusammenhängenden Vormerkungen, Reservierungen und Vertragsabschlüsse ausschließlich über die digitale Kita-Verwaltungssoftware „Little Bird“ und das damit verbundene Elternportal für die Suche, Vergabe und Verwaltung von Kindertagesbetreuungsangeboten zu nutzen. Es gelten die damit einhergehenden Verträge der Stadt und dem Träger.

2. Abschnitt: Voraussetzungen der Förderung

§ 4

Förderung nach dieser Richtlinie

- (1) Einrichtungen werden nach dieser Richtlinie gefördert, wenn sie in die städtische Bedarfsplanung aufgenommen wurden (vgl. nachfolgend § 5). Natur- und Waldkindergärten, die in die Bedarfsplanung aufgenommen sind, werden nicht nach dieser Richtlinie sondern durch einen individuellen Vertrag nach § 8 Abs. 8 KiTaG gefördert.
- (2) Für Einrichtungen, die nicht in die Bedarfsplanung aufgenommen werden, richtet sich die Förderung ausschließlich nach § 8 Abs. 4 KiTaG.

§ 5

Bedarfsplanung

- (1) Die jährliche Bedarfsplanung, die über diese Richtlinie hinausgehenden Grundsätze der Bedarfsplanung sowie das Verfahren der Bedarfsplanung werden unter Beteiligung der Träger der Einrichtungen erarbeitet und vom Gemeinderat nach Vorberatung im Ausschuss für Familien, Soziales und Ordnung beschlossen.
- (2) In die Bedarfsplanung können nur Einrichtungen und Gruppen aufgenommen werden,
1. die allgemein zugänglich sind oder
 2. die als Betriebskindertagesstätten mit einem besonderen Angebot für Betriebsangehörige als bedarfsgerecht anerkannt wurden und
 3. die Elternbeiträge erheben, welche dem ortsüblichen Rahmen entsprechen,

4. die in §§ 1 bis 3 genannten allgemeinen Grundsätze und Verpflichtungen sowie die in § 6 geregelten qualitativen Standards beachten und
5. die den jeweiligen Grundsätzen der Bedarfsplanung nach Abs. 1 entsprechen.

§ 6

Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der Kindertagesbetreuung

- (1) Die Träger stellen sicher, dass die in § 7 KiTaG formulierten Anforderungen an die Qualifikation und Aufgaben des Personals sowie die vom Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) in der Betriebserlaubnis zugrunde gelegten Mindestanforderungen für die personelle und räumliche Ausstattung eingehalten werden.
- (2) Bei der Ausgestaltung der Leistungen und der Erfüllung der Aufgaben sind von den Trägern die Grundsätze des § 9 SGB VIII zu beachten.
- (3) *weggefallen*
- (4) Die pädagogische Konzeption der Einrichtung ist auf Verlangen den Eltern bzw. der zuständigen Fachabteilung der Stadt vorzulegen.

§ 7

Presse und Information

Die Träger sind verpflichtet, bei Veröffentlichungen (z.B. Presseschreiben, Publikationen usw.) in geeigneter Weise darauf hinzuweisen, dass sowohl die Betriebsausgaben der Einrichtungen als auch die Investitionskosten für Neubauten, An- und Umbauten und Sanierungen von Gebäuden und Außenanlagen durch Zuschüsse aus Haushaltsmitteln der Stadt gefördert wurden bzw. werden.

3. Abschnitt: Förderungsfähige Leistungsformen

§ 8

Gruppenformen, Betreuungsbausteine, Mindestpersonalschlüssel, Leitungsfreistellung, Randzeiten, Öffnungszeiten und Schließzeiten,

- (1) Gefördert wird die Betreuung der Kinder in den in § 1 Abs. 5 und 6 KiTaG in den vom KVJS ausgestellten Betriebserlaubnissen festgelegten Gruppenformen. Dies können sein:

Betreuungsbausteine mit Randzeiten								
	Alter	Betreuungsform	Öffnungsform	Öffnungszeit in h je Woche	Leitungsfreistellung	Randzeit in h je Tag Minimum	Personalschlüssel	Summe Personal
1	0,5 - 3 Jahre	KR	HT	25	0,15	0,00	2,05	2,20
2	0,5 - 3 Jahre	KR	VÖ	30	0,25	0,00	2,24	2,49
3	0,5 - 3 Jahre	KR	VÖ	35	0,25	0,50	2,53	2,78
4	0,5 - 3 Jahre	KR	GT	40	0,25	1,10	2,71	2,96
5	0,5 - 3 Jahre	KR	GT	45	0,25	2,60	2,80	3,05
6	2 - 6 Jahre	AM	VÖ	30	0,25	1,20	2,02	2,27
7	2 - 6 Jahre	AM	VÖ	35	0,25	0,50	2,53	2,78
8	2 - 6 Jahre	AM	GT	40	0,25	0,80	2,76	3,01
9	2 - 6 Jahre	AM	GT	45	0,25	2,00	2,91	3,16
10	2 - 6 Jahre	AM	GT	50	0,25	3,50	3,00	3,25
11	3 - 6 Jahre	Kita	RG	30	0,15	0,00	1,85	2,00
12	3 - 6 Jahre	Kita	VÖ	30	0,15	0,60	2,02	2,17
13	3 - 6 Jahre	Kita	VÖ	35	0,25	1,00	2,30	2,55
14	3 - 6 Jahre	Kita	GT	40	0,25	1,10	2,71	2,96
15	3 - 6 Jahre	Kita	GT	45	0,25	2,00	2,91	3,16
16	3 - 6 Jahre	Kita	GT	50	0,25	3,50	3,00	3,25
17	6 - 11 Jahre	Hort	GT	45	0,25	2,50	2,53	2,78
18	6 - 11 Jahre	Hort	GT	50	0,25	2,50	2,85	3,10

Die Bedarfsplanung sieht innerhalb der oben genannten Gruppenformen zukünftig insgesamt 18 Betreuungsbausteine vor. Die Träger verpflichten sich in Absprache mit der zuständigen Fachabteilung der Stadt, das Angebot der Betreuungsbausteine in den Kitas entsprechend auszuwählen. Dabei nehmen die Bedarfsplanung der Stadt und die örtlichen und räumlichen, personellen, organisatorischen und finanziellen Gegebenheiten der jeweiligen Einrichtung Einfluss auf die Entscheidung über das Angebot der Betreuungsbausteine. Abweichungen von Betreuungsbausteinen sind in Absprache zwischen der zuständigen Fachabteilung der Stadt und dem Träger möglich. Sollte ein Träger keinen der oben aufgeführten Betreuungsbausteine anbieten, erfolgt eine individuelle Berechnung des Personalschlüssels durch die zuständige Fachabteilung der Stadt. Die Berechnung der personellen Besetzung der Krippengruppen erfolgt in der KVJS-Personalberechnungstabelle unter der Rubrik „Gruppe mit allen Formen der Altersmischung“ entsprechend VÖ oder GT.

Die Angabe des Mindestalters ist als „Kann-Regelung“ zusehen. Es steht den Trägern frei, Krippengruppen ab 5 Monaten oder älter anzubieten und beim KVJS einen Antrag auf die Genehmigung der Aufnahme von Kindern mit 2,9 Jahren in nicht-altersgemischten Gruppen anzubieten. Festgelegt wird ebenfalls, dass in den altersgemischten Gruppen je 4 Kinder unter drei Jahren aufgenommen werden, die insgesamt 8 Plätze in der jeweiligen Gruppe belegen. Diese Plätze stehen grundsätzlich nicht der Betreuung von Kindern über drei Jahren zur Verfügung.

Betreuungsbausteine:

Jedem Betreuungsbaustein wird eine feste Randzeit, ein fester Personalschlüssel und eine Leitungsfreistellung zugeordnet. Im Mindestpersonalschlüssel des KVJS enthalten sind 10 Stunden Vorbereitungszeit pro Gruppe, 8 % Vertretung für Fortbildung, Krankheit und Urlaub. Die Berechnung geht von 30 Urlaubstagen der Mitarbeitenden aus und mindestens 23 Tagen, an denen die Einrichtung vollständig geschlossen ist, also auch kein Plantag (pädagogischer Tag) der Mitarbeitenden stattfindet.

Der hier im Betreuungsbaustein berechnete Personalschlüssel einschließlich der Leitungsfreistellung liegt immer über dem gesetzlich in einer Kita vorgeschriebenen Mindestpersonalschlüssel. Sieht die Betriebsvereinbarung eine höhere Personalberechnung vor (z.B. aufgrund von geringeren Randzeiten als die in den o.g. Betreuungsbausteinen

vorgesehenen), so überprüft die zuständige Fachabteilung der Stadt auf Antrag des Trägers, ob die gesamte Personalberechnung nach Betreuungsbausteinen dieser Einrichtung die Vorgaben der Betriebserlaubnis unterschreiten. In diesem Fall erhält der Träger dieser Einrichtung einen gesonderten Bescheid über die Personalbemessung des Personalschlüssels.

In der Personalkostenabrechnung kann neben dem gesetzlich notwendigen Fachpersonal auch weiteres Zusatzpersonal abgerechnet werden, wenn der Umfang der Personalstellen nicht den im Betreuungsbaustein angegebenen Personalumfang überschreitet.

Berufspraktikanten im Anerkennungsjahr (Erzieher, Kinderpfleger, Sozialpädagogischer Assistent, Personen im Anpassungslehrgang zur Anerkennung ausländischer Abschlüsse) arbeiten in der Regel in Vollzeit in den Einrichtungen. Sie werden mit 50 % einer Vollzeitstelle auf den Personalschlüssel im Betreuungsbaustein angerechnet. Findet das Anerkennungsjahr in Teilzeit statt, findet die Anrechnung ebenfalls im Umfang von 50 % einer Vollzeitstelle auf den Personalschlüssel im Betreuungsbaustein statt.

Berufspraktikanten in einer praxisintegrierten Ausbildungsform (PIA Erzieher, Kinderpfleger, sozialpädagogischer Assistent) werden nicht auf den Personalschlüssel im Betreuungsbaustein angerechnet.

Im Falle eines Personalengpasses muss der Träger jedoch alle gesetzlichen Möglichkeiten zur Anrechnung von Personal anwenden, um möglichst eine Schließung der Gruppe oder der Kita zu vermeiden. In diesem Fall müssen dann auch die Berufspraktikanten entsprechend auf den gesetzlichen Mindestpersonalschlüssel angerechnet werden.

Die Anzahl der gleichzeitig beschäftigten Berufspraktikanten (Erzieher, Kinderpfleger, Sozialpädagogischer Assistent und vergleichbare Berufsgruppen, Personen im Anpassungslehrgang zur Anerkennung ausländischer Abschlüsse) legt der jeweilige Träger selbst fest. Dabei berücksichtigt er die Kapazitäten der Anleitung in der jeweiligen Einrichtung durch entsprechend qualifizierte Fachpersonen. Eine Überlastung des Fachpersonals durch eine zu hohe Anzahl von Praktikanten ist unbedingt zu vermeiden. Auch sichert eine kompetente fachliche Anleitung den Erfolg des Auszubildenden und die Übernahme nach der Ausbildung als Fachpersonal.

- (2) Änderungen des Betreuungsangebotes und einer eventuell damit verbundenen Änderung der Betriebserlaubnis bedürfen der Zustimmung der zuständigen Fachabteilung der Stadt im Rahmen der Bedarfsplanung.
- (3) Die Betreuung findet in der Regel an 5 Tagen pro Woche statt. Einen Platz an weniger als 5 Tagen pro Woche zu belegen ist möglich, wenn die nicht genutzten Betreuungszeiten anderweitig belegt werden und wenn die Möglichkeit zum Platz-Sharing in der Betriebserlaubnis aufgeführt ist. Dabei ist die Obergrenze der teilbaren Plätze auf maximal 20 % der Gruppengröße limitiert. Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung der Stadt.
- (4) Die Höchstzahl der Schließtage in Tageseinrichtungen der freien und privat-gewerblichen Träger für die Eltern und Kinder beträgt bis zu 32 Werktagen. Schließtage sind Wochentage (Montag bis Freitag), an denen in der Einrichtung keine Kinder betreut werden. Daher zählen auch pädagogische Tage und Fortbildungstage zu den Schließtagen. Die ganztägige Schließung an Heiligabend und Silvester gehen mit je 0,5 Schließtagen in die Berechnung ein, sofern diese auf einen Wochentag fallen. Dies gilt auch, wenn der Träger seine Mitarbeiter/-innen an diesen Tagen freistellt und diese keinen Urlaub nehmen müssen. Wird am Schmotzigen Dunschtig (der Donnerstag vor dem Aschermittwoch) und am Gründonnerstag (vor Ostern) die Einrichtung den ganzen Tag geschlossen, zählen diese jeweils nur als halber Schließtag. Wird an diesen beiden Tagen die Einrichtung ab 12:30 Uhr oder später geschlossen, so zählen sie nicht als Schließtag.

§ 9

Besondere Leistungen zur Förderung von Kindern mit Förderbedarf

- (1) Werden Kinder, die aufgrund einer Behinderung oder einer drohenden Behinderung einer besonderen Förderung bedürfen, betreut, kann eine Bezuschussung des Leistungsaufwands nach Maßgabe der Abs. 2 und 3 erfolgen.
- (2) Voraussetzung der Bezuschussung von besonderen Leistungen ist, dass ein besonderer Förderbedarf besteht und der Träger der Einrichtung seine fachliche Befähigung für die Betreuung von Kindern mit besonderem Förderbedarf durch Vorlage eines pädagogischen Konzepts nachweist. Eine integrative Betreuung kann nur erfolgen, wenn die hierfür erforderlichen personellen und sachlichen Voraussetzungen gegeben sind. Ein besonderer Förderbedarf ist gegeben, wenn das Vorliegen einer Behinderung im Sinne der §§ 53, 54 SGB XII, des § 35 a SGB VIII und § 30 SGB IX von der zuständigen Behörde/Amt festgestellt wurde.
- (3) Wird bei einem Kind ein besonderer Förderbedarf im Sinne des Abs. 2 festgestellt, so kann für dieses Kind ein Belegungsumfang in Höhe von zwei Plätzen veranschlagt werden. Für den Ausfall des Elternbeitrags erhält der Träger einen Ersatz in Höhe des veranschlagten Elternbeitrags.
- (4) In Einrichtungen, in denen Kinder mit besonderem Förderbedarf mit betreut und gebildet werden, wird eine zusätzliche Fachkraft über den Mindestpersonalschlüssel
 - bei zwei Kindern mit 0,3 einer Vollzeitstelle
 - bei drei Kindern mit 0,4 einer Vollzeitstelle
 - bei vier Kindern mit 0,5 einer Vollzeitstellegefördert.
- (5) Der Personalkostenzuschuss beträgt 89 % und wird nur für die Monate des tatsächlichen Bewilligungszeitraumes gewährt. Die bewilligten Eingliederungshilfen durch das Sozialamt des Landratsamtes Konstanz im Sinne der §§ 53, 54 SGB XII oder des § 35a SGB VIII in Verbindung mit §§ 53, 54 SGB XII sind anzurechnen und von den Gesamtpersonalkosten abzuziehen. Darüber ist ein Nachweis zu führen und dem zuständigen Fachbereich der Stadtverwaltung Singen vorzulegen.

§ 10

Besondere Förderungen im Rahmen der Sprachbildung

- (1) Die städtische Förderung im Rahmen der Sprachbildung ist nachrangig zu den unterschiedlichen Bundes- und Landesförderprogrammen. Die Einzelheiten der städtischen Förderung sind in den verschiedenen Gemeinderatsbeschlüssen festgelegt.
- (2) *weggefallen*

4. Abschnitt: Grundsätze der Zuschussberechnung

§ 11

Höhe und Zusammensetzung der Förderung

- (1) Die Gesamtförderung der Betriebsausgaben einer Einrichtung bzw. einer Gruppe, welche die Voraussetzungen der Förderung erfüllt und förderfähige Leistungen erbringt, setzt sich aus folgenden Förderbestandteilen zusammen:
 1. Gesetzlicher Regelzuschuss zu den Betriebsausgaben (vgl. § 12)
 2. Freiwillige Zuschüsse zu den Betriebsausgaben (vgl. §§ 13 - 19)
- (2) Die Gewährung des darüberhinausgehenden leistungsbezogenen Zuschusses erfolgt auf freiwilliger Basis und steht unter dem Vorbehalt der Mittelbereitstellung im städtischen Haushalt.

§ 12

Gesetzlicher Regelzuschuss zu den Betriebsausgaben

- (1) Der gesetzliche Regelzuschuss für die Betreuung von Kindern ab 3 Jahren und für die Betreuung von Kindern aller Altersstufen in altersgemischten Gruppen (Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 3 bis 5 KiTaG) beträgt 63 % der als erforderlich anerkannten Betriebsausgaben.
- (2) Der gesetzliche Regelzuschuss für Krippengruppen im Sinne des § 1 Abs. 6 KiTaG beträgt 68 % der als erforderlich anerkannten Betriebsausgaben.
- (3) Der gesetzliche Zuschuss für die Kooperation Einrichtung - Grundschule beträgt 1.000 Euro je Einrichtung und Jahr. Als Nachweis für die erfolgte Kooperation dient die Dokumentation der Kooperationsstunden mit der Grundschule in der Kita oder in der Grundschule unter Begleitung einer pädagogischen Fachkraft der Kita.
- (4) Die als erforderlich und angemessen anerkannten Betriebsausgaben ergeben sich aus einer Förderung der Personalausgaben, der Sachausgaben (inklusive Gebäudekosten) und der Verwaltungskosten nach den §§ 13 bis 19 dieser Richtlinie.
- (5) Die über die gesetzliche Förderung nach § 8 Abs. 2 und 3 KiTaG hinausgehende Förderung von Einrichtungen freier Träger wird in einem Vertrag zwischen Stadt und dem freien Träger von Einrichtungen oder Gruppen gemäß § 8 Abs. 8 KiTaG geregelt. Die Stadt Singen entwirft die Verträge mit den Trägern unter Berücksichtigung der von den kommunalen Landesverbänden mit den Kirchen und den Verbänden der sonstigen freien Träger der Jugendhilfe abgeschlossenen Rahmenvereinbarungen nach § 8 Abs. 8 und 9 KiTaG.

§ 13

Berechnung des leistungsbezogenen Personalausgabenzuschusses

- (1) Der leistungsbezogene Zuschuss zu den Personalausgaben als dem größten Teil der Betriebsausgaben wird unter Berücksichtigung der Auslastung und der Öffnungszeiten der Einrichtungen bestimmt. Danach erhalten die Träger einen leistungsbezogenen Zuschuss
 - in Höhe von 83,0 % der anrechnungsfähigen Fachpersonalausgaben gemäß dieser Richtlinie für Tageseinrichtungen mit einer überwiegenden Anzahl von Gruppen mit einer Betreuungszeit unter 35 Stunden pro Woche (sog. Nichtganztageseinrichtungen) und
 - in Höhe von 86,5 % der anrechnungsfähigen Fachpersonalausgaben gemäß dieser Richtlinie für Tageseinrichtungen mit mindestens der Hälfte der Gruppen mit einer Betreuungszeit von 35 Stunden pro Woche oder länger (sog. Ganztageseinrichtungen) und unabhängig von der Betreuungszeit für vom Gemeinderat der Stadt beschlossene Familienzentren.
- (2) Zu den Fachpersonalausgaben gehören die direkten Personalkosten, Beiträge zu den Zusatzversorgungskassen, Beitrag für die Berufsgenossenschaft und sonstige Beihilfen und Unterstützungsleistungen gemäß den Nummern 1.1 bis 1.3 des Anhangs sowie die Kosten für Leitungsfreistellungen gemäß Nr. 2 des Anhangs.

Die Förderung aller weiteren verwaltungsnahen und anderen Personalausgaben werden durch diesen Zuschuss zu den Personalkosten und den Pauschalzuschuss zu den Sachausgaben und Verwaltungskosten nach § 16 dieser Förderrichtlinie abgedeckt.
- (3) Die Eingruppierung und die Bezüge des Fachpersonals haben sich am TVöD- (Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst) zu orientieren. Eine über den TVöD hinausgehende Vergütung kann nur bis zur Höhe der im TVöD vorgesehen Vergütung bezuschusst werden. Darüber hinaus gehende Vergütungen werden unter Ausnahme der in Absatz 4 genannten von der Stadt nicht bezuschusst.
- (4) Geltung trägereigener bzw. kirchlicher Regelungen:

Der Träger ist beim Betrieb und bei der Beschäftigung der nach dem Stellenplan erforderlichen Fach- und Hilfskräfte an gesetzliche sowie für den Träger geltende tarifliche/kirchliche Regelungen gebunden. Der Träger informiert bei Bedarf die Stadt über die Grundlagen des anzuwendenden kirchlichen Rechts oder anderer spezieller arbeitsrechtlicher Bestimmungen des Trägers.
- (5) Die Anerkennung als Fachpersonal richtet sich nach § 7 und 7a KiTaG.
- (6) Außerordentliche Personalausgaben

Für sonstige außerordentliche Personalausgaben (z.B. Abfindungen, Betriebliches Eingliederungsmanagement, Eurythmie u.a.), die im Einzelfall voraussichtlich 5.000 Euro pro Jahr überschreiten, ist soweit wie möglich im Vorfeld die Stadt rechtzeitig zu informieren und das Einvernehmen mit der Stadt herzustellen. Außergewöhnliche tarifgebundene Personalaufwendungen sind der Stadt anzuzeigen (z.B. Altersteilzeit).
- (7) Personalausgabenzuschuss für besondere Betreuungsaufwendungen

Jeder Träger erhält für besondere Betreuungsaufwendungen insgesamt einen Zuschuss in Höhe von 10.000 Euro pro Einrichtung. Dieser Zuschuss kann vom Träger und der Einrichtung ausschließlich im Bereich der Betreuung der Kinder, hier aber auf unterschiedliche Weise verwendet werden. Möglich ist hier der Einsatz von Betreuungskräften aus dem Bereich des Freiwilligen Soziales Jahrs, des Bundesfreiwilligendienstes, Halbjahrespraktikanten, Praktikanten aus der Hochschule und Universitäten, Praktikanten im Zeugnisanerkenntnislehrgang, Zusatzkräfte, Vertretungskräfte, Springfachkräfte usw..

(8) Einrichtungen von Elterninitiativen oder Elternvereinen mit einem besonderen pädagogischen Profil (Waldorfpädagogik, Montessori-Pädagogik u.a.) erhalten zusätzlich einen freiwilligen Zuschuss der Stadt in Höhe von 7.000 Euro je Gruppe zur Aufrechterhaltung des Angebots.

(9) Förderung der Betriebsausgaben von Spielgruppen

Spielgruppen mit einer Betreuungszeit zwischen 10 und 15 Stunden pro Woche mit insgesamt 10 - 12 Plätzen können gefördert werden. Die Förderung von Spielgruppen muss durch den Träger schriftlich vor Inbetriebnahme beantragt werden. Im Antrag sind der Betreuungsumfang, die Anzahl der Plätze und die Zielgruppe zu nennen.

- Betreute Spielgruppen mit einem Angebot bis max. 15 Wochenstunden können nach vorheriger schriftlicher Bewilligung eine Förderung der Betriebsausgaben in Höhe von bis zu 80 % der anrechnungsfähigen Personal-, Sachausgaben und der Verwaltungskosten erhalten.
- Betreute Spielgruppen für Flüchtlingskinder mit einem Angebot bis max. 15 Wochenstunden können nach vorheriger schriftlicher Bewilligung eine Förderung der Betriebsausgaben in Höhe von bis zu 100 % der anrechnungsfähigen Personal- und Sachausgaben und Verwaltungskosten erhalten.

§ 14

weggefallen

§ 15

Förderung von Personalaufwendungen in Zusammenhang mit der Erbringung der hauswirtschaftlichen Leistungen

Für das Angebot des Mittagessens in der Einrichtung (angeliefert oder selbst zubereitet, nicht von Eltern mitgegeben) erhält der Träger einen Zuschuss in Höhe von 89 % der Personalausgaben für Hauswirtschaftskräfte mit einer Vergütungsgruppe bis EG 2 TVöD oder entsprechender pauschaliert nach der Anzahl der Essenskinder:

- ab 10 Kinder 14 Wochenstunden
- ab 20 Kinder 16 Wochenstunden
- ab 30 Kinder 18 Wochenstunden
- ab 40 Kinder 20 Wochenstunden
- ab 50 Kinder 22 Wochenstunden

Je 10 weitere Kinder erhöhen sich die Wochenstunden um jeweils 2 weitere Wochenstunden. Die Anzahl der Kinder mit warmen Mittagessen ergibt sich aus den jährlichen statistischen Angaben der Kita im Kita Data Webhouse mit Stichtag 01.03. eines jeden Jahres.

§ 16

Pauschale Förderung der Sachausgaben (ohne Gebäudekosten) und Verwaltungskosten

Für die Förderung der Verwaltungskosten (gemäß Anlage 4.) und der sonstigen Sachausgaben (mit Ausnahme der in den §§ 17, 18 und 19 aufgeführten Sachausgaben) erhält der Träger einen pauschalen Zuschuss pro Einrichtung in Höhe von 3.000 Euro zuzüglich 2.500 Euro je Gruppe.

§ 17

Pauschale Förderung der Sachausgaben für Miete oder Pacht für das Grundstück und Gebäude der Kindertageseinrichtung oder für den als Kindertageseinrichtung genutzten Teil des Grundstücks und Gebäudes

- (1) Träger, die bisher Mietkostenzuschüsse in Höhe von bis zu 70 % der Nettokaltmiete für Gebäude/Gebäudeteile und der dazu gehörenden Grundstücke/Grundstücksteile mit den Außenanlagen, die für den Betrieb ihrer Einrichtung erforderlich sind, erhalten haben und deren Mietverhältnis unverändert weiterbesteht, bekommen diese Zuschüsse weiterhin.
- (2) Neue Mietkostenzuschussanträge von Trägern für Gebäude und/oder Räume in Höhe von bis zu 70 % der Nettokaltmiete werden nur nach vorheriger Genehmigung durch die Stadt bewilligt. Übereinstimmung mit der städtischen Bedarfsplanung und mit den vom KVJS und der Stadt vorgegebenen Flächen für Einrichtungen und deren Gruppen wird vorausgesetzt.
- (3) In der Regel können maximal bis zu 10 Euro pro Quadratmeter (Nettokaltmiete) anerkannter Nettogrundrissfläche bezuschusst werden. Ausschließlich für Neubauprojekte und generalsanierte bzw. erweiterte Kindertageseinrichtungen, die ab 01. Januar 2020 in Betrieb gehen, kann ein Mietkostenzuschuss in der Regel bis maximal 12 Euro pro Quadratmeter (Kaltmiete) anerkannter Nettogrundrissfläche bezuschusst werden.
- (4) Mietkostenzuschüsse werden nur für die Nettokaltmiete gewährt. Für Betriebs- und/oder Nebenkosten werden Zuschüsse ausschließlich als Sachkosten nach § 18 dieser Förderrichtlinie gewährt.
- (5) Bei Vertragskonstellationen, in denen der Eigentümer, beziehungsweise der Vermieter und der Mieter aus denselben Personen und/oder Firmen und/oder Vereinen bestehen bzw. Anteile davon besitzen oder mit diesen verbunden sind, werden keine Mietkostenzuschüsse gewährt.
- (6) Bei gleichzeitiger Gewährung von Mietkostenzuschüssen und Baukostenzuschüssen wird der Baukostenzuschuss auf den Mietkostenzuschuss angerechnet (kapitalisiert). Die Summe aus kapitalisierten Baukostenzuschüssen und Mietkostenzuschüssen darf in der Regel insgesamt 10 Euro pro Quadratmeter, bei Neubauobjekten und generalsanierten bzw. erweiterten Kindertageseinrichtungen, die ab 01. Januar 2020 in Betrieb gehen, 12 Euro pro Quadratmeter Nettokaltmiete nicht übersteigen.
- (7) Erbbauzinsen für die in der Bedarfsplanung enthaltenen Kindertageseinrichtungen können auf Antrag anteilig übernommen werden.

§ 18

Förderung der Sachausgaben in Form der Betriebskosten des Gebäudes/Gebäudeteile samt zugehörigen Grundstücks/Grundstücksteile der Kindertagesstätte

- (1) Die Sachausgaben in Form der Betriebskosten für die im Eigentum des Trägers oder eines Mitglieds des Trägers befindlichen Grundstücke, Gebäude oder Räume werden in der

Höhe von 80 % bezuschusst und müssen jährlich gesondert bis zum 31.07. abgerechnet werden. Über die Höhe der Betriebskosten ist ein Nachweis aufgrund eines von dem zuständigen Fachbereich der Stadtverwaltung vorgegebenen Formulars zu führen, das diesem bei der Abrechnung vorzulegen ist.

Betriebskosten für das Grundstück und Gebäude oder Teile davon sind:

- Kosten für Heizung und Strom
- öffentlichen Abgaben und Gebühren für Wasser und Abwasser, Abfall, Grundsteuer, Schornsteinfeger usw.
- Gebäude- und Sachversicherungen (Feuer- und Elementarschäden, Betriebshaftpflicht, Inventarversicherung, Vermögensschadenshaftpflichtversicherung, Rechtsschutzversicherung, Schlüsselversicherung, Elektronikversicherung)
- Reinigung im Gebäude und auf dem Grundstück oder Teilen davon sowie das Schneeräumen auf den Zugangswegen und den angrenzenden öffentlichen Gehwegen (tatsächliche Personalkosten oder Kosten des Leistungserbringers)
- Hausmeister (tatsächliche Personalkosten nach den geltenden tariflichen/kirchlichen Regelungen bis zu Höhe von TVöD EG 5 oder Kosten des Leistungserbringers)
- Aufwendungen für Brandschutz (Feuerlöschwartung, Rauchmelder, Kennzeichnungen)
- Aufwendungen für Elektronikcheck und sonstige elektrotechnische Prüfungen für das Gebäude oder Grundstück
- Wartung der technischen Anlagen und der Aufzüge und der fest eingebauten Küchengeräte
- Pflege und Erhaltung der Außenanlagen

- (2) Zur Berechnung der anteiligen Förderung der Betriebskosten für angemietete oder mietfrei zur Verfügung gestellten Grundstücke, Gebäude oder Räume sind grundsätzlich die Betriebskosten anhand der Nebenkostenabrechnung zugrunde zu legen. Werden die Nebenkosten für angemietete Gebäude oder Räume direkt vom Mieter, d.h. nicht über die Nebenkostenabrechnung des Vermieters, abgerechnet, gilt Absatz 1 entsprechend. Die unter Absatz 1 aufgeführten Kosten bleiben unberücksichtigt, sofern diese in der Kaltmiete enthalten sind.

§ 19

Förderung der Sachausgaben für die technische Instandhaltung und den Erhaltungsaufwand von Gebäuden und/oder Räumen samt dazu gehörenden Außenanlagen auf dem Grundstück

Träger, die ihre Kindertageseinrichtungen in Gebäuden und/oder Räumen auf Grundstücken betreiben, die in ihrem Eigentum oder in dem ihrer Mitglieder stehen, erhalten Zuschüsse zu den Sachausgaben für die technische Instandhaltung und den Erhaltungsaufwand. Dabei werden Instandhaltungen von Investitionen im Sinne der Grundsätze der Stadt Singen über die Gewährung von Zuschüssen zum Neu-, Um- und Erweiterungsbauten und Sanierungen von Kindertageseinrichtungen und Kinderkrippen vom 24.07.2012 wie folgt abgegrenzt:

- (1) Es handelt sich dann um eine Investition, wenn der Vermögensgegenstand über den ursprünglichen Zustand hinaus wesentlich verbessert oder erweitert wird. Aus der Mittelverwendung/Investition muss eine maßgeblich höherwertige Nutzungsmöglichkeit des Gebäudes oder einzelner Räumlichkeiten feststellbar sein.

Eine Investition bzw. wesentliche Verbesserung liegt auch immer dann vor, wenn mindestens drei der folgenden Gewerke in zeitlichem Zusammenhang (max. drei Jahre) grundlegend bzw. in wesentlichem Umfang verändert/saniert werden:

- Heizung
- Sanitär
- Elektro
- Fenster
- Dach
- Fassade/Gebäudehülle
- Zentrale Belüftung/Klimatisierung

Auch wenn die zentralen Ausstattungsmerkmale in einem wesentlichen Umfang auf einen heutigen Stand der Technik gebracht werden, ist eine wesentliche Verbesserung anzunehmen. In der Regel ist dann von einer Verlängerung der Restnutzungsdauer auszugehen.

- (2) Sind nur einzelne oder zwei der genannten Gewerke berührt, handelt es sich um Erhaltungsaufwand/Instandhaltung. Erhaltungsaufwand im Sinne dieses Absatzes sind die Aufwendungen, die das Grundstück einschließlich des Gebäudes in ordnungsgemäßem Zustand erhalten sollen, die Wesensart des Grundstücks nicht verändern und regelmäßig in ungefähr gleicher Höhe wiederkehren.

Zur technischen Instandhaltung und zum Erhaltungsaufwand gehören:

- Kosten, die mit der Instandhaltung für das Grundstück und das Gebäude einhergehen
- Alle Reparaturen und Wartungen am Grundstück und Gebäude
- Aufwendungen für die Pflege und Instandhaltung der Außen- und Spielanlagen (Rasen, Pflanzen, Erde und Spielsand)

Die Träger erhalten eine jährliche Pauschale zur Förderung der Sachausgaben für die Instandhaltungsmaßnahmen und den Erhaltungsaufwand für die in ihrem Eigentum oder der Kirchengemeinde stehenden Gebäude und/oder Räume in Höhe von 0,6 % des Gebäudeversicherungswertes. Der Gebäudeversicherungswert bemisst sich am „Wert 1914 in Goldmark x Baupreisindex / 100“.

- (3) Bei angemieteten Gebäuden und/oder Räumen/Grundstücken hängt die jährliche Pauschale für die Instandhaltungs- und Erhaltungsmaßnahmen grundsätzlich von den in dem jeweiligen Mietvertrag vereinbarten Instandhaltungs- und/oder Erhaltungsaufwandsklauseln (Kleinreparaturen, Schönheitsreparaturen, sonstige laufende Unterhaltungsmaßnahmen usw.) ab. Sind die Instandhaltungs- und Erhaltungsaufwände durch gewerblichen Mietvertrag vollständig auf den Träger als Mieter übertragen worden, gelten der Satz 1, Abs. 1 und Abs. 2 des § 19 entsprechend. Sofern notwendig, wird eine individuelle Regelung über die Förderung dieser Sachausgaben unter Berücksichtigung der jeweiligen mietvertraglichen Regelung im Trägervertrag abgeschlossen.

5. Abschnitt: Elternbeiträge und Eigenanteile der Träger, Rücklagenbildung

§ 20

Elternbeiträge

- (1) Für die Inanspruchnahme der Betreuungsangebote einer Kindertageseinrichtung sollen die Eltern oder Sorgeberechtigten in angemessener Weise zur Deckung der Betriebsausgaben beitragen.
- (2) Die von der Stadt empfohlenen Benutzungsgebühren sind nach Altersstufen und Betreuungszeit gestaffelt. Zudem wird der Zahl der Kinder in einer Familie, die in einer Kita desselben Trägers betreut werden, Rechnung getragen. Sie orientieren sich an den Empfehlungen der kommunalen Spitzenverbände und der Landeskirchen und deren Verbänden in Baden-Württemberg.
- (3) Soweit die Benutzungsgebühren für die städtischen Kitas aus sozialen Gesichtspunkten neue Rabatte, Ermäßigungen oder Staffelungen enthalten oder ganz oder teilweise entfallen, werden die Mindereinnahmen bei den Elternbeiträgen der Träger durch die Stadt ausgeglichen. Für die Abrechnung gilt § 23 dieser Förderrichtlinie entsprechend.
- (4) Wenn ein freier Träger sich der Beitragsempfehlung der Stadt anschließt, werden als anzurechnende Elternbeiträge beim Eigenanteil die tatsächlich vereinnahmten Elternbeiträge berücksichtigt. Die Kirchengemeinde erhebt Elternbeiträge, deren Höhen den jeweils zwischen den Kirchen und dem Gemeinde-/Städtetag Baden-Württemberg vereinbarten Empfehlungen entsprechen soll. Wird der Elternbeitrag auf Verlangen der bürgerlichen Gemeinde unter dem empfohlenen Satz *) festgelegt, ersetzt sie der Kirchengemeinde den daraus entstandenen Beitragsausfall.

*) im kirchlichen Bereich "Landesrichtsatz" oder "Richtsatz der Landeskirche/(Erz-)Diözese"

- (5) Beitragsänderungen sind der zuständigen Fachabteilung der Stadt unverzüglich mitzuteilen. Die von der Stadt erhobenen Benutzungsgebühren sollen dabei nicht unterschritten werden.

§ 21

Eigenanteile der Träger

- (1) Voraussetzung für die Gewährung des leistungsbezogenen Zuschusses ist die Erbringung eines Eigenanteils seitens des Trägers der Einrichtung.
- (2) Die Höhe des Eigenanteils soll der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Trägers angemessen sein.
- (3) Der Eigenanteil kann auch in Form von Sachleistungen oder ehrenamtlichen Tätigkeiten erbracht werden.

§ 22

Rücklagenbildung

Der Träger kann aus nicht verwendeten Zuschussmitteln nach § 19 Rücklagen bilden. Diese ist pro Jahr auf 5 % des möglichen städtischen Gesamtzuschusses (vor der Begrenzung auf den tatsächlichen Fehlbetrag) begrenzt. Die Rücklagen sind für die Erfüllung der Aufgaben der Tageseinrichtung oder für damit zusammenhängende Investitionen sowie Instandhaltungs- und Erhaltungsmaßnahmen zu verwenden. Rücklagen müssen grundsätzlich nach 3 Jahren aufgelöst werden. Bei begründeten, vorgesehenen Instandhaltungs- und Erhaltungs- sowie Investitionsmaßnahmen kann die Frist von der Stadt verlängert werden.

6. Abschnitt: Verfahren und Bezuschussung

§ 23

Abrechnungen und Vorauszahlungen

- (1) Die Träger der Einrichtungen reichen ihre Anträge auf Bezuschussung aufgrund der Betriebsausgaben des Vorjahres unter Beachtung der Vorgaben der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und der Grundsätze der Datensparsamkeit und Minimierung zu Beginn eines jeden Kalenderjahres bis spätestens zum 31.07. schriftlich und in elektronischer Form ein.
- (2) Anhand des Antrags erfolgt eine Spitzabrechnung des Vorjahreszuschusses. Der Zuschuss für die Förderung zu den Betriebsausgaben des Vorjahres ~~señ~~ wird innerhalb eines Monats nach Vorlage der vollständigen Nachweise auf sachliche und rechnerische Richtigkeit hin geprüft werden. Unter Berücksichtigung der erhaltenen Abschlagszahlungen wird eine Nachzahlung oder Erstattung festgesetzt.
- (3) Auf Grundlage des Gesamtzuschussbetrages des Vorjahres werden unter Berücksichtigung angemessener, erwarteter Steigerungen bei den Personal- und Sachkosten Abschlagszahlungen für das laufende Jahr ermittelt.
- (4) Die Stadt erlässt gegenüber den Trägern einen Förderbescheid, in dem der spitz abgerechnete Gesamtzuschuss des Vorjahres sowie die Abschlagszahlungen für das laufende Jahr festgelegt werden. Die Abschlagszahlungen erfolgen jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11 des Jahres.
- (5) Besteht aufgrund der Spitzabrechnung des Vorjahreszuschusses eine Rückzahlungsverpflichtung des Trägers, wird diese mit den Abschlagszahlungen für das laufende Jahr verrechnet oder mit einem Rückforderungsbescheid geltend gemacht.

§ 24

Rechnungsprüfung

Der zuständige Fachbereich und/oder die Stabsstelle Rechnungsprüfung der Stadtverwaltung behalten sich vor, die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Abrechnungen der Betriebs-

ausgaben im Einzelfall zu überprüfen. Der Träger gewährt dazu unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen Einsicht in alle dazu erforderlichen Personalkostenunterlagen, Buchhaltungsunterlagen, Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen.

7. Abschnitt: Förderung von baulichen Instandsetzungs- und Sanierungsmaßnahmen und Inkrafttreten dieser Richtlinie

§ 25

Förderung von baulichen Instandsetzungsmaßnahmen im Rahmen des Finanzhaushaltes

Die Stadt fördert im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten Mittel Maßnahmen zum Um- und Anbauten, zur baulichen Instandhaltung und Sanierung, Energiesparmaßnahmen sowie strukturverbessernde Maßnahmen in bestehenden Kindertageseinrichtungen durch Zuschüsse zu den Investitions- und Sanierungskosten. Näheres regeln die Grundsätze der Stadt Singen über die Gewährung von Zuschüssen zu Neu-, Um- und Erweiterungsbauten und Sanierungen von Kindertageseinrichtungen und Kinderkrippen vom 24.07.2012 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 26

Inkrafttreten der Richtlinien

- (1) Diese Richtlinien treten zum 1. Januar 2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die bisherigen Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen vom 16.12.2012 in der Fassung der Änderung vom 15.12.2015 außer Kraft.

Der Arbeitsausschuss des Arbeitskreises der Träger von Kindertageseinrichtungen war bei der Erstellung der Neufassung dieser Richtlinie beteiligt. Über zukünftige Änderungen werden die Träger im Rahmen der Sitzungen des Arbeitskreises informiert und werden wie bisher in die konkrete Überarbeitung einbezogen.

Singen (Hohentwiel), den

Ute Seifried
Bürgermeisterin

Anlagen:

1. Personalkosten:

Personalkosten beinhalten:

1.1 Direkte Personalkosten

- Arbeitgeber-Brutto nach jeweiligem Tarif inklusive aller Zusatzkosten für Entgeltfortzahlung, sofern vom Arbeitgeber zu erbringen
- Weitere Personalkosten:
 - Verbindlichkeiten im Rahmen der sozialen Sicherheit
 - Abgaben für Altersversorgung
 - Fortbildungskosten
 - Reisekosten Arbeitnehmer Fahrtkosten
 - Erstattung bei Arbeitsverbot für Schwangere

1.2 Beiträge zu Versorgungskassen

- Berufsgenossenschaft
- Zusatzversorgungskasse
- Sonstige Beiträge
- Abgaben Fachverband

1.3 Beihilfen und Unterstützungsleistungen

- Aufwendungen für den Mutterschutz
- Betriebliches Eingliederungsmanagement, Wiedereingliederungsmanagement
- Sonstige Beihilfen und Unterstützungsleistungen
- Erholungsbeihilfen Mitarbeiter

1.4 Verwaltungsnahe Personalkosten

- Erstellung und Überarbeitung Einarbeitungskonzept
- Konzept und Durchführung Personalentwicklung unter Einbezug der Aufgabe als Ausbilder
- Krisenmanagement (z.B. Supervision, zus. Krankheitsvertretung)
- Personalgewinnung und -bindung
- Beurteilungs- und Zeugniswesen
- Überwachung von gesetzl. erforderlichen Schulungen u.a. (Betriebsarzt, Infektionsschutz)

1.5 Andere Personalkosten

- Kosten für die Arbeitnehmervertretung (Betriebsrat)
- Kosten durch die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen
- Werksärztlicher Dienst
- Arbeitsmedizinische Untersuchungen
- Arbeitssicherheit
- Freiwillige Zusatzkosten zur Mitarbeitergewinnung/-erhaltung
- Einstellungsverfahren
- Standards für LOB, Konflikte, Er-/Abmahnung
- Schulung Hygiene
- Datenschutz

2. Höhe der Leitungsfreistellung und Aufgaben der Leitungen

2.1 Höhe der Leitungsfreistellung

Entsprechend dem Gemeinderatsbeschluss Drucksache-Nr. 2011/238 wird die Freistellung der Leitungen gruppenbezogen berechnet:

Halbtags- und Regelgruppen für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren und von 3 Jahren bis zum Schuleintritt erhalten 15 % Leitungsfreistellung pro Gruppe.

Gruppen für die Betreuung von Kindern von 3 Jahren bis zum Schuleintritt mit Öffnungszeit bis zu 30 Stunden erhalten 15 % Leitungsfreistellung pro Gruppe.

Hortgruppen für die Betreuung von Schulkindern erhalten 25 % Leitungsfreistellung

Altersgemischte Gruppen und Krippengruppen mit verlängerter Öffnungszeit und sonstige

Gruppen mit verlängerter Öffnungszeit mit mehr als 30 Stunden Öffnungszeit erhalten 25 % Leitungsfreistellung pro Gruppe.

Gruppen für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren und von 3 Jahren bis zum Schuleintritt mit Ganztagesöffnungszeit erhalten 25 % Leitungsfreistellung pro Gruppe.

Die Träger von kleinen Einrichtungen mit einer Leitungsfreistellung von unter 50 % können auf Antrag im Einzelfall eine höhere Leitungsfreistellung erhalten.

2.2 Leitungsfreistellung in Familienzentren

Familienzentren erhalten zusätzlich eine Leitungsfreistellung von 20 % pro Einrichtung. Diese kann auf die Leitung selbst oder die stellvertretende Leitung übertragen werden. Es ist nicht möglich, diese Stellenanteile auf eine pädagogische Fachkraft aus dem Gruppendienst oder auf Verwaltungsfachkräfte des Trägers zu übertragen.

2.3 Leitung und stellvertretende Leitung

Wie in den verschiedenen Tarifverträgen vorgesehen können die Träger zusätzlich zur Leitung eine stellvertretende Leitung beschäftigen. Es steht dem Träger frei, Freistellungsanteile der Einrichtung auf die stellvertretende Leitung zu übertragen. Folgende Vorgaben sind dabei zu beachten:

Die Eingruppierung der Leitung und der stellvertretenden Leitung haben sich nach jeweils gültigem Tarif des TVöD-SuE zu orientieren. § 13 Abs.4 gilt entsprechend.

Berechnet sich der Freistellungsanteil einer Kita auf mehr als 100 % Freistellung, so kann der über 100 % liegende Freistellungsanteil auf die stellvertretende Leitung übertragen werden.

Berechnet sich der Freistellungsanteil einer Kita auf genau 100 % oder unter 100 % Freistellung, so kann ein Freistellungsanteil auf die stellvertretende Leitung übertragen

werden, wenn der Anteil der Leitung 50 % nicht unterschreitet.

Wird ein Freistellungsanteil auf eine stellvertretende Leitung übertragen, so muss in einer Stellenbeschreibung festgelegt werden, welche der Aufgaben einer Leitung die stellvertretende Leitung übernimmt.

Entscheidet der Träger Anteile der Leitungsfreistellung auf eine Verwaltungsfachkraft zu übertragen, so muss per Stellenbeschreibung festgelegt werden, welche der Aufgaben einer Leitung die Verwaltungsfachkraft übernimmt. Die Eingruppierung erfolgt nach dem TVöD-SuE bzw. nach dem Arbeitsrecht bzw. der Tarifverträge der Träger.

2.4 Übertragung von Leitungsfreistellungen auf pädagogische Fachkräfte des Trägers

Leitungsfreistellungsanteile sollen nicht auf pädagogisches Fachpersonal des Trägers mit einrichtungsübergreifenden Aufgaben übertragen werden. Die unter 2.5 aufgeführte Auflistung der Leitungstätigkeiten grenzt klar die Aufgaben des Trägers von den Aufgaben der Leitung

ab. Im Einzelfall kann der Träger nach Genehmigung durch die Stadt Singen klar benannte Aufgaben auf pädagogisches Fachpersonal übertragen, sofern dies begründet ist.

2.5 Aufgaben der Leitung mit Leitungsfreistellung

- **Betriebsführung**
 - Kern-Randzeitenüberwachung
 - Dienstplangestaltung mit Beachtung Nutzerfrequenz, Anpassungsdienstplanung bei Ausfällen
 - Personaldisposition mit Blick Trägersaufsicht, Vertretungsmanagement
 - Verschiedene Weisungsbefugnisse in Dienst- und Fachaufsicht je nach Personengruppe
- **Pädagogische Betriebsführung**
 - Teamleitung mit Verantwortung eines multiprofessionellen bzw. interdisziplinären Teams mit versch. Weisungsbefugnissen (z.T. entsendete Kräfte) unter Beachtung der Dienstplanung (Teilzeitkräfte, Vollzeitkräfte)
 - Zusammenarbeit mit externen Anbietern (Therapeuten)
 - Kooperation und resultierende Leitungsanforderungen beim Einbezug der Singener Familienberatungsangebote
- **Personalbewirtschaftung/-führung**
 - Personalgewinnung und -bindung
 - Beteiligung an Einstellungsverfahren
 - Anleitung, Einarbeitung differenziert nach den verschiedenen Einsatzbereichen
 - Umsetzung der Konzepte zur Personalentwicklung, Umsetzung Anleitung im Kontext Ausbildung Fachschulen, Hochschulen
 - Mitwirkung bei Standards für LOB, Konflikte, Er-/Abmahnung
 - Mitwirkung BEM; Wiedereingliederungsmanagement
 - Mitwirkung Beurteilungs- und Zeugniswesen
 - Personalentwicklung (Regel-MA-Gespräch, Zielvereinbarungsgespräche; Konfliktmoderation)
 - Fortbildungsmanagement individuell und strukturell
- **Personalverwaltung**
 - Krankmeldung
- **Aufnahme**
 - Aufnahmeverfahren
 - Aufnahmeplanung; Eingewöhnungsplanung
 - Mitwirkung Platzmanagement
- **Zusammenarbeit mit Eltern**
 - Elternbeteiligung mit Beratung und Begleitung unter Beachtung der Vielfalt der Lebenslagen von Eltern
 - Formate zur Zusammenarbeit mit Eltern
 - Beschwerdemanagement
 - Zusammenarbeit mit abgehenden TEs bei Einrichtungswechsel; Übergangsgestaltung
- **Gebühren**
 - Unterstützung der Eltern bei der Antragstellung Gebührenverwaltung
 - Mitwirkung im Mahnwesen
- **Sicherung des Kindeswohls; Bildung Erziehung Betreuung**
 - § 8a SGB VIII Kenntnis des Verfahrens
 - Umsetzung der Verfahren zur Entwicklungsdokumentation und Bildungsdokumentation unter Einbezug besonderer Verfahren bei Inklusion

- **Fachliche Qualitätssicherung und -entwicklung**
 - Konkrete Weiterentwicklung von Angebotsstrukturen, resultierend aus der örtlichen Bedarfsplanung
 - Umsetzung des pädagogischen Auftrags, Entwicklung pädagogisches Profil und Konzeption
 - Organisation im Dienstplan Organisation in Inhouse-settings im Bereich Fortbildung Personal
- **Betriebsorganisation**
 - Einkauf, Abrechnung u.a. Kleinbudgets
 - Speisenorganisation
 - Anwendung der Tools für Abwicklung versch. Verwaltungsaufgaben
 - Erhebung statistischer Daten, Kinderzahlen, Anwesenheitsnachweise, u.a.
- **Gebäudebewirtschaftung**
 - Organisation von Kleinreparaturen
 - Überwachung Reinigungsleistungen
 - Hygienepläne
 - Maßnahmen im vorbeugenden Brandschutz
 - Umsetzung der Verfahren Gefährdungsbeurteilung, Sicherheitsbeauftragte, Bestellung, Unfallverhütung
 - Pädagogische Raumgestaltung
- **Außenspielbereich-Bewirtschaftung**
 - Sichtprüfung
 - Pädagogische Außenraumgestaltung
- **Finanzen- Betriebsabrechnung**
 - (keine Aufgaben)
- **Kitabezogene Gremienarbeit im Träger**
 - (keine Aufgaben)
- **Kooperation**
 - mit Fachdiensten der Sozial-u. Jugendhilfe im Kontext frühe Hilfen und Inklusion; Gesundheitsamt ESU,
 - mit Schulen, mit Eltern, Elternbeirat
 - mit Organisationen im Stadtteil in trägerübergreifenden Fachgremien und Netzwerken, wie Steuerungskreise KiFaZ
 - mit dem Träger
 - Trägerübergreifende Leitungsrunde
- **Öffentlichkeitsarbeit und sonstige Aufgaben**
 - Alternative, situationsangemessene Instrumente intern und extern
 - Umsetzung des Datenschutzes in der Praxis der Einrichtung

3. Trägeraufgaben

- **Betriebsführung**
 - Betriebserlaubnis: Beantragung und Überwachung deren Aktualität in der Betriebsführung
 - Trägersaufsicht, Krisenmanagement
 - Dienst- und Fachaufsicht über das Personal
- **Pädagogische Betriebsführung**
 - (keine Aufgaben)
- **Personalbewirtschaftung/-führung**
 - Personalgewinnung und -bindung
 - Einstellungsverfahren
 - Einarbeitungskonzept
 - Konzept und Durchführung Personalentwicklung unter Einbezug der Aufgabe als Ausbilder
 - Standards für leistungsorientierte Bezahlung, Konflikte, Er-/Abmahnung
 - Betriebliches Wiedereingliederungsmanagement
 - Beurteilungswesen, Zeugniswesen
- **Personalverwaltung**
 - Lohnbuchhaltung
 - Überwachung von gesetzlich erforderlichen Schulungen u.a. (Betriebsarzt, Infektionsschutz, ...)
- **Aufnahme**
 - Mitwirkung im kommunalen Platzmanagementverfahren, Anwendung Little Bird
 - Benutzervertrag
- **Zusammenarbeit mit Eltern**
 - Beschwerdemanagement
- **Gebühren**
 - Gebührenverwaltung, auch unter Beachtung von Reduktionen z.B. durch BuT, wirtschaftliche Jugendhilfe
 - Mahnwesen
- **Sicherung des Kindeswohls; Bildung, Erziehung, Betreuung**
 - § 8a SGB VIII Kooperation örtl. Jugendhilfeträger
 - Richtungsentscheidung zu Verfahren zur Entwicklungsdokumentation und Bildungsdokumentation
- **Fachliche Qualitätssicherung und -entwicklung**
 - Weiterentwicklung von Angebotsstrukturen nach Bedarfsplanung Kommune
 - Mitwirkung an der regelmäßigen Erstellung der Bedarfsplanung
 - Fachaufsicht – Strukturen der fachlichen Beratung
 - Richtungsentscheidung: Entwicklung pädagogisches Profil und Konzeption
 - Konzeptionierung und ggf. Umsetzung Fort- und Weiterbildung
 - Team- und Qualitätsentwicklung = Organisationsentwicklung, Prozessqualität
 - Multiprofessionelle Teams
 - Implementierung von Qualitätsmanagementsystemen
- **Betriebsorganisation**
 - Ausweisung Budget
 - Einkaufskooperationen, Rabattierung u.ä.
 - Speisenorganisation
 - Tools für Abwicklung verschiedener Verwaltungsaufgaben
 - Erhebung statistischer Daten

- **Gebäudebewirtschaftung**
 - Gebäudeunterhaltung differenziert in Aufgaben als Gebäudeeigentümer, Mieter
 - Inventarisierung mit dem Gebäude festverbundener Gegenstände
 - Gewährleistung aller gesetzlicher Vorgaben:
 - Reinigungsleistungen außen und innen + Verkehrswegesicherung
 - Hygienepläne und -schulung
 - Fluchtwegekonzeption, Brandschutzkonzeption
 - Verfahren Gefährdungsbeurteilung, Sicherheitsbeauftragte, Unfallverhütung
 - Trinkwasseruntersuchung
 - Krisenmanagement bei gebäudewirtschaftlichen Herausforderungen
- **Außenspielbereichsbewirtschaftung**
 - Organisation der Sichtprüfung
 - Organisation der Gestaltung
- **Finanzen-/Betriebsabrechnung**
 - Akquise und Verwaltung Eigenmittel
 - Mittelbeantragung strukturell
 - Drittmittel/Projektbeantragung strukturell
 - Beantragung und Abrechnung individueller Zuschüsse für Fördermaßnahmen der Kinder
- **Kitabezogene Gremienarbeit im Träger**
 - Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen, ...
- **Kooperationen**
 - Mit Fachdiensten der Sozial- und Jugendhilfe des Landkreises Konstanz im Kontext frühe Hilfen und Integration und Inklusion, übergreifend, strukturell
 - Bei Bedarf mit Grundschulen, ggf. dem Gesamtelternbeirat der Kindertageseinrichtungen
 - Bei Bedarf mit Organisationen im Stadtteil
 - Kommunikation mit der Leitung und Familienberatung
 - Mit den Fachabteilungen für Bedarfsplanung, Bauen und Finanzen der Kommune
 - Mit eigenen Fachberatung, dem fachlichen Dachverband/Fachverband
- **Sicherstellung des Datenschutzes nach DS-GVO, BDSG und kirchlichen Datenschutz**
- **Öffentlichkeitsarbeit**
 - Printmedien, Homepage

4. Sachausgaben und Verwaltungskosten im Sinne von § 16

Darin sind enthalten alle Ausgaben für:

- **Ausstattung und Material für pädagogische Betreuung und Hauswirtschaft bis einschließlich 410 € je Gegenstand:**
 - Spiel-, Bastel- und Verbrauchsmaterial
 - Werkzeuge, Kleingeräte
 - Veranstaltungsabhängige Kosten
 - Dekoration
 - Ersatz Küchenutensilien
 - Wäschereinigung und Sanitärbedarf
 - Ersatz und Ergänzung von Einrichtungsgegenstände

- **Sächliche Geschäftsaufwendungen**
 - Kosten für Porto, Telefon, Internet, Rundfunk und TV, Handykosten und sonstige mit der Aufgabe einer Kita in Einklang stehenden Abonnements (Fachzeitschriften) und sonstiger Bürobedarf
 - Alle weiteren finanziellen Aufwendungen für die Erbringung der pädagogischen Arbeit angefangen von Büchern bis hin zu den Ausgaben für das Bestreiten der Elternarbeit
 - Kosten für Wartung und Instandhaltung von Gartengeräten, Waschmaschinen und Trocknern und sonstige Elektrogeräte soweit diese Kosten nicht unter § 18 oder 19 fallen

- **Die zur Führung der Kindertagesstätte sonstigen notwendigen Verwaltungskosten des Trägers**
 - Personalkosten für Finanzverwaltung und Büro
 - Beiträge für Organisationen und Verbände
 - Personalkosten für Personalverwaltung
 - Rechts- und Beratungskosten
 - Nebenkosten Geldverkehr
 - Abschlusskosten
 - alle Kosten für die administrative Verwaltung und Bewirtschaftung des Grundstücks samt Gebäude und Außenanlagen (auch Kosten der Betriebsführung)
 - alle notwendigen Versicherungen, sofern diese nicht unter § 18 fallen